

Protokollauszug

Sitzung des Finanzausschusses vom 12.07.2017

TOP 6. Sonstiges

- Vorläufiger Stand Haushaltsauszahlungsreste 2016 (BA/2017/2312)

Frau Bansemer informiert zu den **Haushaltsresten** aus dem Jahr 2016, siehe auch BA/2017/2312. Frau Steiner berichtet weiterführend zu den gesetzlichen Regelungen.

Wortmeldung: Herr Dr. Schubach

Herr Dr. Schubach fragt nach vorhandenen Gestaltungsspielräumen bezüglich der Haushaltsreste. Frau Bansemer erläutert dazu – die HH-Mittel, die nicht aufgebraucht werden, fließen lt. den gesetzl. Vorgaben dem städtischen Haushalt zu. Die im o. g. BA aufgelisteten Mittel werden später gebraucht, sind also nur aufgeschoben (z. B. bei baulichen Investitionen).

Wortmeldung: Herr Domke

Herr Domke wünscht sich mehr Transparenz und Mitspracherecht der Bürgerschaft im Umgang mit den Haushaltsresten.

Anlage 1 Vorläufige Haushaltsauszahlungsreste 2016

Auskünfte / Anfrage gem. KV M-V

Nr.: BA/2017/2312

Federführend:
20.1 Abt. Kämmerei

Status: öffentlich

Datum: 30.06.2017

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
III Senatorin
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG

Verfasser: Bansemer, Heike

Vorläufige Haushaltsauszahlungsreste 2016

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Finanzausschusssitzung am 08.02.2017 wurde seitens der Verwaltung über den vorläufigen Jahresabschluss 2016 berichtet. Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang auch über das Thema Haushaltsreste und deren mögliche Verwendungen. Mit dem vorliegenden Bericht/Antwort soll noch einmal grundsätzlich über die Thematik aufgeklärt und eine Übersicht über die investiven Haushaltsauszahlungsreste gegeben werden.

Rechtlich geregelt ist die Übertragung von Haushaltsansätzen eines Haushaltsjahres in das Folgejahr in § 15 GemHVO-Doppik. Die Übertragung von ordentlichen Aufwendungen / Auszahlungen (innerhalb der laufenden Verwaltungstätigkeit) ist grundsätzlich nur bei einem ausgeglichenen Haushalt möglich. Einen Ausnahmetatbestand bilden dabei die Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen. Diese können auch bei einem unausgeglichenem Haushalt für übertragbar erklärt werden, sind aber auf das notwendigste Maß zu beschränken.

Den häufigsten Fall der Übertragbarkeit bilden die Ein- und Auszahlungsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Diese bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Investition in ihren wesentlichen Teilen genutzt werden kann oder die Investitionsförderungsmaßnahme durchgeführt wurde. Werden die investiven Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres bestehen (vgl. § 15 Abs. 3 GemHVO-Doppik).

Dem vorliegenden Bericht/Antwort ist als Anlage eine Übersicht über die vorläufigen Haushaltsauszahlungsreste 2016 je Teilhaushalt/Produkt zu entnehmen. Es handelt sich dabei ausdrücklich um vorläufige Zahlen. Eine endgültige Gesamtaufstellung kann erst erstellt werden, sobald die Jahresabschlussbuchungen für die Vorjahre in der Kommunalen Vermögensverwaltung (KV) erfolgt sind.

Anlage:

Übersicht vorläufige Haushaltsauszahlungsreste 2016 – Stand: 30.06.2017

Der Bürgermeister

(Diese Anfrage/Antwort wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)